

Ausfertigung –

Landgericht Kassel

10 O 301/26



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel

- Antragsteller -

gegen

Andreas Manfred Skrzebietz, [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

Geschäftszeichen: 000141-26

hat das Landgericht Kassel – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer, die Richterin am Landgericht Humburg und den Richter Dr. Papadopoulos am 19.03.2026 beschlossen:

1) Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

A) die Äußerungen

„Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“ und

„Aber es kommt noch besser: Lügen-Jörg begründet den Antrag damit, daß er Dozent und auf einen guten Ruf angewiesen sei. In Wirklichkeit ist bei Reinholz keinerlei Berufstätigkeit nachweisbar. Stattdessen hat das LG Frankfurt ihn als amtsbekannt pfandlos eingestuft. Wer amtsbekannt pfandlos ist, hat keinen guten, sondern einen schlechten Ruf. Lügen-Jörg hat das Gericht belogen.“

wie am 06.02.2026 durch den Artikel „Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“ auf dem Blog des Antragsgegners <https://docmacher.substack.com> geschehen:

Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel



DOCMACHER
FEB. 06, 2026

Teilen ...

Lügen-Jörg hat wieder zugeschlagen. Er hat beim LG Kassel eine Verfügung beantragt - ausgerechnet bei der Kammer, gegen die er mehrere Befangenheitsanträge gestellt hatte. Wenn das nicht komplett irre ist, was ist es dann?

Aber es kommt noch besser: Lügen-Jörg begründet den Antrag damit, daß er Dozent und auf einen guten Ruf angewiesen sei. In Wirklichkeit ist bei Reinholz keinerlei Berufstätigkeit nachweisbar. Stattdessen hat das LG Frankfurt ihn als amtsbekannt pfandlos eingestuft. Wer amtsbekannt pfandlos ist, hat keinen guten, sondern einen schlechten Ruf. Lügen-Jörg hat das Gericht belogen.

← Zurück

Weiter →

Diskussion über diese Post

Kommentare Restacks

B) Die Äußerung

„Berufung abgelehnt

Erneute Niederlage für Jörg Reinholz aus Kassel.“

wie am 18.02.2026 durch den Artikel „Berufung abgelehnt“ auf dem Blog des Antragsgegners <https://docmacher.substack.com> geschehen:

Berufung abgelehnt

Erneute Niederlage für Jörg Reinholz aus Kassel. Und ein kleiner Erfolg



DOCMACHER
FEB 18 2026



Teilen



Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Reinholz gegen Skrziepietz

weist der Senat darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung des
Verfügungsbeklagten

auf der Grundlage von § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss
zurückzuweisen.

Gründe

I.

Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S. des § 546 ZPO zu Lasten des Verfügungsbeklagten noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts erweist sich auch unter Berücksichtigung der Berufungsangriffe im Ergebnis als zutreffend.

MDW.

Aber der Slumbewohner Reinholz hat auch einen kleinen Erfolg zu feiern, denn das LG Kassel hat einer Verfügungsklage gegen mich stattgegeben. Es sei dem GröQuaZ gegönnt. Natürlich habe ich die beanstandeten Texte sofort entfernt.

← Zurück

Weiter →

C) Die Äußerung

„Aber der Slumbewohner Reinholz hat auch einen kleinen Erfolg zu feiern, denn das LG Kassel hat einer Verfügungsklage gegen mich stattgegeben.“

wie am 18.02.2026 durch den Artikel „Berufung abgelehnt“ auf dem Blog des Antragsgegners <https://docmacher.substack.com> geschehen:

Berufung abgelehnt

Erneute Niederlage für Jörg Reinholz aus Kassel. Und ein kleiner Erfolg



DOCMACHER
FEB 18 2026



Teilen ...

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Reinholz gegen Skrzipeletz

weist der Senat darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung des Verfügungsbeklagten

auf der Grundlage von § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Gründe

I.

Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S. des § 546 ZPO zu Lasten des Verfügungsbeklagten noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts erweist sich auch unter Berücksichtigung der Berufungsangriffe im Ergebnis als zutreffend.

usw.

Aber der Slumbewohner Reinholz hat auch einen kleinen Erfolg zu feiern, denn das LG Kassel hat einer Verfügungsklage gegen mich stattgegeben. Es sei dem GröQuaZ gegönnt. Natürlich habe ich die beanstandeten Texte sofort entfernt.

← Zurück

Weiter →

D) Die Äußerung

„Querulanten-Jörg Reinholz wollte beim AG Kassel eine Verfügung ohne mündliche Verhandlung gegen mich erwirken.“

wie am 19.02.2026 durch den Artikel „Erneute Schlappe für den Selbsternannten“ auf dem Blog des Antragsgegners <https://docmacher.substack.com> geschehen:

Erneute Schlappe für den Selbsternannten



DOCMACHER
FEB 19 2026



Teilen ...

Querulanten-Jörg Reinholz wollte beim AG Kassel eine Verfügung ohne mündliche Verhandlung gegen mich erwirken. Pech gehabt: Die Richterin ordnete eine mündliche Verhandlung an. Da darf Jörg dann nachweisen, daß er nicht amtsbekannt pfandlos ist. Wenn ihm das gelingt, werden wir gleich die >1000€ pfänden, die er mir noch schuldet.

Warum eigentlich das Amtsgericht und nicht das Landgericht? Kann er sich keinen Anwalt leisten? Falls doch: Warum bezahlt er dann seine Schulden nicht? Diese und einige andere Fragen wird Psycho-Jörg demnächst vor Gericht beantworten.

← Zurück

Weiter →

Diskussion über diese Post

Kommentare Restacks

Im vorliegenden Verfahren wendet sich der Antragsteller gegen Äußerungen in drei Blog-Artikeln vom 20.02.2026, 16.02.2026 und 19.02.2026 auf <https://docmacher.substack.com>.

Der Antragsgegner veröffentlichtet auf seinem Blog auf <https://docmacher.substack.com> am 20.02.2026 und auch am 21.02.2026 noch ablaufenden Artikel „Prozessbetrüger Jörg Reinholz als Kasper“.

II) Der Antragsteller hat vorab die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Kassel entstandenen Kosten zu tragen. Die Kosten des Verfahrens im Übrigen trägt der Antragsgegner.

III) Der Streitwert wird auf (80 % von 5.000,00 € =) 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Unterlassung im Wege der einstweiligen Verfügung mehrerer Äußerungen aus Blog-Artikeln bzw. -Texten auf der Website <https://docmacher.substack.com>. Bei letzterer handelt es sich um eine Internetseite, auf welcher Blog-Beiträge veröffentlicht werden können, wobei nach Vorbringen des Antragsgegners ein Abonnement erforderlich ist, um alle Posts auf dem Blog zu sehen.

Es ist gerichtsbekannt, folgt jedoch auch aus den zur Akte gereichten Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten, dass sich diese bereits seit Jahren aufgrund beleidigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, sodass fortwährend gerichtliche Verfahren mit der Austragung von Streitigkeiten befasst sind. So wurde dem Antragsgegner auf Antrag des Antragstellers durch einstweilige Verfügung vom 16.02.2026 – 10 O 159/26 – aufgegeben, es zu unterlassen, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten: „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ und/oder „Psycho- bzw. Lügen Jörg hat also wieder mal gelogen. Aber damit nicht genug. Er hat ja auch behauptet, daß die auf mich angesetzte Staatsanwältin Stegen zu der Anwältin Lehmann gesagt habe, mein Verhalten sei „dreist und entsetzlich“, und/oder „Es sieht nach einer weiteren Verurteilung für Lügen-Jörg aus. Vielleicht bekommt er wieder einen Strafbefehl, wie damals vom AG Dortmund“, und/oder „Auch in dem von Lügen-Jörg gern zitierten Urteil des AG Hannover kommt dieses Diplom nicht vor“, jeweils wenn dies geschieht wie am 27.01.2026 und 29.01.2026 auf dem Blog der Webseite <https://docmacher.substack.com>. Wegen der Einzelheiten der Beschlussverfügung wird auf Bl. 19 ff. d.A. Bezug genommen. Am 03.07.2025 wurde ein Antrag des Antragstellers auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung gegen Äußerungen in einem Artikel vom 29.06.2025 in seinem Blog zurückgewiesen, die dagegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage AG 4 verwiesen.

Im vorliegenden Verfahren wendet sich der Antragsteller gegen Äußerungen in drei Blog-Artikeln vom 06.02.2026, 18.02.2026 und 19.02.2026 auf <https://docmacher.substack.com>.

Der Antragsgegner veröffentlichte auf seinem Blog auf <https://docmacher.substack.com> am 06.02.2026 den auch am 21.02.2026 noch abrufbaren Artikel „Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“:

Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel



DOCMACHER
FEB. 06, 2026



Teilen ...

Lügen-Jörg hat wieder zugeschlagen. Er hat beim LG Kassel eine Verfügung beantragt - ausgerechnet bei der Kammer, gegen die er mehrere Befangenheitsanträge gestellt hatte. Wenn das nicht komplett irre ist, was ist es dann?

Aber es kommt noch besser: Lügen-Jörg begründet den Antrag damit, daß er Dozent und auf einen guten Ruf angewiesen sei. In Wirklichkeit ist bei Reinholz keinerlei Berufstätigkeit nachweisbar. Stattdessen hat das LG Frankfurt ihn als amtsbekannt pfandlos eingestuft. Wer amtsbekannt pfandlos ist, hat keinen guten, sondern einen schlechten Ruf. Lügen-Jörg hat das Gericht belogen.

← Zurück

Weiter →

Diskussion über diese Post

Kommentare Restacks

Am 18.02.2026 veröffentlichte er auf <https://docmacher.com> den Artikel „Berufung abgelehnt“:

Berufung abgelehnt

Erneute Niederlage für Jörg Reinholz aus Kassel. Und ein kleiner Erfolg



DOCKMÄCHER
FEB 18, 2026



Teilen



Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Reinholz gegen Skrzipeletz

weist der Senat darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung des
Verfügungsbeklagten

auf der Grundlage von § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss
zurückzuweisen.

Gründe

I.

Die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung i.S. des § 546
ZPO zu Lasten des Verfügungsbeklagten noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO
zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die
angefochtene Entscheidung des Landgerichts erweist sich auch unter
Berücksichtigung der Berufungsangriffe im Ergebnis als zutreffend.

usw.

Aber der Slumbewohner Reinholz hat auch einen kleinen Erfolg zu feiern, denn das
LG Kassel hat einer Verfügungsklage gegen mich stattgegeben. Es sei dem GröQuaZ
gegönnt. Natürlich habe ich die beanstandeten Texte sofort entfernt.

← Zurück

Weiter →

Ferner veröffentlichte er dort ebenfalls am 18.02.2026 den Text „Erneute Schlappe für den
Selbsternannten“;

Erneute Schlappe für den Selbsternannten



DOKMÄCHER
FEB 19, 2026



Teilen



Querulanten-Jörg Reinholz wollte beim AG Kassel eine Verfügung ohne mündliche gegen mich erwirken. Pech gehabt: Die Richterin ordnete eine mündliche Verhandlung an. Da darf Jörg dann nachweisen, daß er nicht amtsbekannt pfandlos ist. Wenn ihm das gelingt, werden wir gleich die >1000€ pfänden, die er mir noch schuldet.

Warum eigentlich das Amtsgericht und nicht das Landgericht? Kann er sich keinen Anwalt leisten? Falls doch: Warum bezahlt er dann seine Schulden nicht? Diese und einige andere Fragen wird Psycho-Jörg demnächst vor Gericht beantworten.

← Zurück

Weiter →

Diskussion über diese Post

Kommentare Restacks

Der Antragsteller ist der Auffassung, der Artikel „Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“ stelle einen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot des LG Kassel vom 16.02.2026 – 10 O 159/26 – dar, über welches der Antragsteller am 18.02.2026 der Öffentlichkeit berichtet habe.

Der Artikel „Berufung abgelehnt – erneute Niederlage für Jörg Reinholz“ mache den Lesern durch die Überschrift vorsätzlich unwahr vor, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine Berufung des Antragstellers zurückgewiesen habe. Nur sehr aufmerksame Leser und solche, die nicht nur die Überschrift im Blog des Antragsgegners wahrnehmen, läsen sodann, dass es sich lediglich um einen Hinweisbeschluss handele.

Die weitere Äußerung „Slumbewohner Reinholz“ in dem Artikel sei eine in niedriger Absicht erfolgende Beleidigung, die gemäß § 185 StGB strafbar sei.

Die Äußerung „Querulanten-Jörg Reinholz wollte beim AG Kassel eine Verfügung ohne mündliche gegen mich erwirken“ sei im Zusammenhang mit dem Verfügungsverfahren 420 C 575/26 des AG Kassel erfolgt und eine nicht schützenswerte Schmähkritik.

Mit E-Mail vom 19.02.2026 und 20.02.2026 (Bl. 16 ff.) forderte der Antragsteller den Antragsgegner erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, im Wege der einstweiligen Verfügung folgendes anzuordnen:

II.

Dem Antragsgegner Skrziepietz wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

A) die Äußerungen

„Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“ und

„Aber es kommt noch besser: Lügen-Jörg begründet den Antrag damit, daß er Dozent und auf einen guten Ruf angewiesen sei. In Wirklichkeit ist bei Reinholz keinerlei Berufstätigkeit nachweisbar. Stattdessen hat das LG Frankfurt ihn als amtsbekannt pfandlos eingestuft. Wer als Gericht belogen.“

wie am 06.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“ geschehen.

B) Die Äußerung

„Berufung abgelehnt

Erneute Niederlage für Jörg Reinholz aus Kassel.“

wie am 18.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Berufung abgelehnt“ geschehen.

C) Die Äußerung

„Aber der Slumbewohner Reinholz hat auch einen kleinen Erfolg zu feiern, denn das LG Kassel hat einer Verfügungsklage gegen mich stattgegeben.“

wie am 18.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Berufung abgelehnt“ geschehen.

D) Die Äußerung

„Querulanten-Jörg Reinholz wollte beim AG Kassel eine Verfügung ohne mündliche gegen mich erwirken.“

wie am 18.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Erneute Schlappe für den Selbsternannten“ geschehen.

II.

Dem Antragsgegner werden die Kosten für das Verfahren auferlegt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, es fehle bereits an einem Verfügungsgrund. Es handele sich, so bringt er vor, um Äußerungen auf einem Blog, der privat gestellt sei. Alles, was der Antragsteller veröffentliche, sei nicht öffentlich, vielmehr erscheine, wenn man die Artikel, die der Antragsteller vorgelegt habe versuche aufzurufen, die Meldung:



Docmacher's Substack

Die endgültige Veranschung des Kasseler
Querdanten Jörg Reinholz - das ist unser Auftrag.

Vor vor 2 Jahren gelauncht

Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein ...

Abonnieren



Dieser Substack ist privat
Abonnieren, um alle Posts zu sehen.

Bereits Mitglied? Anmelden

Unabhängig davon habe der Antragsteller einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Antrag A) sei bereits teilweise unzulässig, soweit der Antragsteller die Unterlassung wegen „Lügen-Jörg“ begehre, denn dieser Antrag sei zum Verfahren 10 O 159/26 rechtshängig.

Der Antrag C) sei unzulässig, denn es handele sich um eine kerngleiche Äußerung zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 435 C 1867/25 AG Kassel, in dem ein Verfügungsantrag wegen „Wohnklo im Slum“ zurückgewiesen worden sei (vgl. Urteil des AG Kassel vom 29.07.2025, Anlage AG3).

Der Antrag D) sei unzulässig, denn es handele sich um eine kerngleiche Äußerung, die von dem Verfahren AG Kassel 415 C 1892/25 / LG Kassel, 10 T 254/25 erfasst sei (vgl. Beschluss des LG Kassel vom 21.07.2025 – 10 T 254/25, Anlage AG4).

Jedenfalls bestehe kein Verfügungsanspruch. Es handele sich nicht um unwahre oder ehrabschneidende Äußerungen.

Der Antragsteller sei amtsbekannt pfandlos. Bei ihm sei auch keine Berufstätigkeit nachweisbar.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien und der eingereichten Mittel der Glaubhaftmachung wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Durch Beschluss vom 02.03.2026 (Bl. 68) ist das Verfahren vom zunächst angerufenen Amtsgericht Kassel an das Landgericht Kassel verwiesen worden.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat Erfolg.

1) Er ist gemäß §§ 935, 940 ZPO statthaft. Gemäß § 940 ZPO sind einstweilige Verfügungen auch zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint. Die Unterlassungsverfügung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig. Die Äußerungen greifen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein und haben erheblich ehrverletzenden Charakter, es handelt sich um pauschale Äußerungen, sodass die besondere Gefahr besteht, dass vom Verkehr Wertungen des Antragstellers ungeprüft übernommen und weitergetragen werden. Das Schutzbedürfnis ist angesichts des verwandten Mediums (Internet) und der Schnelligkeit der Weiterverbreitung im Internet hoch, auch wenn in Rechnung gestellt wird, dass es sich wohl nicht um einen einseitigen „Angriff“ handelt, sondern die Parteien sich wechselseitig mit ehrverletzenden Äußerungen überziehen.

2) Der Antrag ist zulässig.

a) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gemäß § 937 I, § 32 ZPO gegeben; der Antragsgegner hat seinen Wohnsitz in Kassel. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ist das Landgericht gemäß § 281 III 4 ZPO an den Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts gebunden.

b) Der Antrag genügt dem Bestimmtheitsgebot des § 253 II Nr. 2 ZPO.

Der Antragsteller begehrt Unterlassung der im Antrag wörtlich wiedergegebenen Äußerungen in der konkreten Verletzungsform der Blogartikel vom 06.02.2026, 18.02.2026 und 19.02.2026. Soweit das Datum des Artikels „Erneute Schlappe für den Selbsternannten“ mit 18.02.2026 angegeben wird, folgt aus dem eingereichten Artikel, dass dieser vom 19.02.2026 stammt. Bei auf Wiederholungsgefahr gestützten äußerungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ist der Antrag in aller Regel – und auch hier – hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständig ist (BGH, Urt. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20 – VersR 2021, 795, 796, Rdn. 15 – wissenschaftliches Plagiat).

Der Antrag ist dahingehend zu interpretieren, dass der Antragsteller Unterlassung der Äußerungen A), B), C) und D) kumulativ verfolgt, aber für den Fall, dass der Antrag in einzelnen Varianten keinen Erfolg hat, den Zuspruch der übrigen Varianten erreichen will. Die Begriffe „behaupten“ und „verbreiten“ sind unter Berücksichtigung der bei der Auslegung heranzuziehenden Antragsbegründung, die der nicht anwaltlich vertretene Antragsteller selbst verfasst hat, nicht rechtstechnisch, sondern im Sinne des „Aufstellens“ und der Veröffentlichung und Weiterverbreitung der Äußerungen zu verstehen. Der Antrag genügt damit dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 II Nr. 2 ZPO; ob er in dieser Weite Erfolg hat, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit des Antrags.

c) Ein Schlichtungsverfahren war nicht vorzuschalten. Der Anwendungsbereich des HessSchlG ist nach § 1 I HessSchlG nur für „Klagen“ eröffnet, nicht für – wie hier – Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

d) Ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag ist gegeben.

aa) Das Rechtsschutzinteresse fehlt nur ausnahmsweise, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf einfacherem und billigerem Weg erreichen kann (BGH, VersR 1997, 61,

Rdn. 15) oder eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 20 – Preisänderungsregelung). Das ist hier nicht der Fall. Solche besonderen Umstände liegen regelmäßig vor, wenn mit der Klage die Unterlassung von Äußerungen begehrt wird, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird (BGH, VersR 1988, 379). Bei Äußerungen, die zwar außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erfolgt sind, aber mit einem solchen in Zusammenhang stehen, fehlt das Rechtsschutzinteresse deshalb nur dann, wenn die Unterlassungsklage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Falle des Obsiegens in dem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkt (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Ein Rechtsschutzinteresse fehlt auch dann nicht, soweit mit dem Unterlassungsbegehren nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden (BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist das Rechtsschutzbedürfnis im Streitfall zu bejahen. Der Antragsgegner hat die angegriffenen Äußerungen nicht innerhalb, sondern außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf seinem Blog veröffentlicht. Der Unterlassungsantrag ist nicht unmittelbar auf ein Verbot der Rechtsverfolgung des Antragsgegners gerichtet, sondern es wird die Darstellung auf dem Blog des Antragsgegners angegriffen.

bb) Das Rechtsschutzinteresse ist auch nicht aus dem Grund zu verneinen, dass die angegriffenen Aussagen bereits Gegenstand von Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten gewesen wären. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Unterlassungstitel kann allerdings ausnahmsweise dann fehlen, wenn ein Gläubiger sein Begehren auch mit Hilfe des in einem vorausgegangenen Verfahren erstrittenen Titel erreichen könnte, es sei denn, dass der Ausgang eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ungewiss ist (vgl. BGH, GRUR 2011, 742 Rdn. 20 – Leistungspakete im Preisvergleich). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist das Rechtsschutzinteresse schon dann zu bejahen, wenn die Auslegung des Titels, insbesondere die Tragweite der Unterlassungspflicht, zweifelhaft ist, sodass mit Schwierigkeiten und Bedenken bei der Vollstreckung zu rechnen ist (OLG Düsseldorf, WRP 1993, 487, 489; OLG Hamm, WRP 1994, 46, 48).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Rechtsschutzinteresse gegeben. Der Antragsteller hat ein schützenswertes Interesse daran, mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung den sichersten Weg zu gehen, weil sich zumindest nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, dass die streitbefangene Äußerung von bereits erwirkten einstweiligen Verfügungen umfasst wird. Die Reichweite eines Unterlassungstitels ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung hat vom Tenor der Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und die Antrags- oder Klagebegründung heranzuziehen (BVerfG, 13.04.2022 – 1 BvR 2021/17, Rdn. 19; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 14). Das in einem Unterlassungstitel ausgesprochene Verbot bestimmter Äußerungen erfasst, auch wenn die Reichweite des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht nicht festliegt, sondern durch Abwägung der widerstreitenden grundgesetzlich geschützten Belange bestimmt werden muss, nicht nur wortgleiche Wiederholungen (vgl. BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Es erfasst vielmehr auch Äußerungen, die der Verkehr als den untersagten Äußerungen gleichwertig ansieht und bei denen etwaige Abweichungen den Äußerungskern unberührt lassen (vgl. BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97, juris-Rdn. 10; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Dieses Verständnis schränkt die Meinungsfreiheit nicht übermäßig ein. Die Unterlassungsverpflichtung könnte sonst leicht umgangen werden; ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit wäre nicht gewährleistet (BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97).



Docmacher's Substack

Die endgültige Veranschung des Kasseler
Querdanten Jörg Reinholz - das ist unser Auftrag.

Vor vor 2 Jahren gelauncht

Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein ...

Abonnieren



Dieser Substack ist privat
Abonnieren, um alle Posts zu sehen.

Bereits Mitglied? Anmelden

Unabhängig davon habe der Antragsteller einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Antrag A) sei bereits teilweise unzulässig, soweit der Antragsteller die Unterlassung wegen „Lügen-Jörg“ begehre, denn dieser Antrag sei zum Verfahren 10 O 159/26 rechtshängig.

Der Antrag C) sei unzulässig, denn es handele sich um eine kerngleiche Äußerung zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 435 C 1867/25 AG Kassel, in dem ein Verfügungsantrag wegen „Wohnklo im Slum“ zurückgewiesen worden sei (vgl. Urteil des AG Kassel vom 29.07.2025, Anlage AG3).

Der Antrag D) sei unzulässig, denn es handele sich um eine kerngleiche Äußerung, die von dem Verfahren AG Kassel 415 C 1892/25 / LG Kassel, 10 T 254/25 erfasst sei (vgl. Beschluss des LG Kassel vom 21.07.2025 – 10 T 254/25, Anlage AG4).

Jedenfalls bestehe kein Verfügungsanspruch. Es handele sich nicht um unwahre oder ehrabschneidende Äußerungen.

Der Antragsteller sei amtsbekannt pfandlos. Bei ihm sei auch keine Berufstätigkeit nachweisbar.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien und der eingereichten Mittel der Glaubhaftmachung wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Durch Beschluss vom 02.03.2026 (Bl. 68) ist das Verfahren vom zunächst angerufenen Amtsgericht Kassel an das Landgericht Kassel verwiesen worden.

a) Auf das Streitverhältnis kommt nationales Recht zur Anwendung. Ansprüche aus §§ 1004 I 1 BGB (analog), §§ 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG werden im journalistischen Bereich gemäß Art. 85 II DSGVO nicht durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verdrängt (vgl. BGH AfP 2022, 337, 338 Rdn. 15 – Millionenbetrüger). Die Bereichsausnahme des Art. 85 DSGVO ist medienneutral und kann daher grundsätzlich auch Blogbeiträge umfassen (vgl. Bienemann in Sydow/Marsch, DS-GVO, BDSG, 3. Aufl., Art. 85 Rdn. 19 ff.). Das Medienprivileg des Art. 85 II DSGVO bezweckt einen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (vgl. 157. Erwägungsgrund der DSGVO). Der Begriff der Pressefreiheit in Art. 11 EU-Charta und Art. 10 EMRK ist in Anbetracht der Bedeutung, die diesen Grundfreiheiten in jeder demokratischen Gesellschaft zukommt, weit auszulegen (vgl. EuGH AfP 2022, 124, 129 Rdn. 66 – Herr A vs AMF). Art. 85 DSGVO liegt im Lichte dessen ein funktionales Verständnis der Bereichsausnahme zugrunde. Es ist grundsätzlich Sache der Presse selbst, nach eigenen publizistischen Kriterien zu entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Von einer – an welchen Maßstäben auch immer ausgerichteten – Bewertung des Druckerzeugnisses darf der Schutz der Pressefreiheit nicht abhängig gemacht werden (vgl. BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 – Caroline von Monaco III). Auch durch unterhaltende Beiträge kann Meinungsbildung stattfinden (vgl. BVerfG WRP 2006, 1021, 1022 – Luftbildaufnahme einer Prominentenvilla; BGH WRP 2007, 644, 646). Unterhaltende Beiträge nehmen daher am Schutz der Pressefreiheit teil (vgl. BVerfG, v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 –, BVerfGE 66, 116, juris-Rdn. 47 – Günther Wallraff; BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 – Caroline von Monaco III). Die Bereichsausnahme erfasst bei der gebotenen funktionalen Betrachtung daher Beiträge unabhängig von Medium und Form sowie beruflichem Kontext des Verfassers und damit grundsätzlich auch redaktionelle Beiträge im Internet (BGH, VersR 2022, 830, 831, Rdn. 18 – Traumfrau gesucht) und auch in einem Blog (vgl. KG, 17.02.2023 – 10 U 146/22, DE:KG:2023:0217, 10U146.22.00, Rdn. 4; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 85 Rdn. 17a). Allerdings wird wohl überwiegend (vgl. Bienemann in Sydow/Marsch, Art. 85 Rdn. 19 ff.; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 4. Aufl., Art. 85 Rdn. 17a; vgl. BGH, WRP 2022, 203, 206, Rdn. 19 – Ärztebewertungsportal) verlangt, dass diese ein Mindestmaß an journalistisch-redaktionellem Gehalt aufweisen. Dabei dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden; es reicht aus, wenn sich eine meinungsbildende Tätigkeit feststellen lässt (vgl. BGH, WRP 2022, 203, 205, Rdn. 12 – Ärztebewertungsportal).

Die Blogtexte vom 06.02.2026, 18.02.2026 und 19.02.2026 befasst sich mit Vorgängen, an denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen kann, nämlich Rechtsstreitigkeiten vor mehreren Gerichten, an denen die Parteien beteiligt sind bzw. sein sollen. Es handelt sich um Veröffentlichungen für einen unbestimmten Personenkreis mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über die Geschehnisse in den Verfahren zu informieren. Insoweit ist auch unerheblich, dass nach Vorbringen des Antragsgegners eine Registrierung erforderlich ist, um den Blog freizuschalten. Ausweislich des Screenshots auf Seite 2 der Antragserwiderung ist nur die Eingabe der E-Mail-Adresse erforderlich, um den Artikel freizuschalten. Dies beschränkt den Personenkreis der Rezipienten nicht auf einzelne Personen oder Nutzergruppen. Dem Zusatz „Dieser Substack ist privat“ wird von einem durchschnittlichen Nutzer ebenfalls nicht als Beschränkung verstanden, heißt es doch „Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein“. Eine meinungsbildende Tätigkeit lässt sich den Artikeln nicht absprechen. Die Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO greift nach alledem ein.

b) Die angegriffenen Äußerungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers ein. Die Berichterstattungen beeinträchtigen das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs, weil sie ein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machen und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifizieren (vgl. BGH, VersR 2020, 567, 568 Rdn. 17). Der Antragsteller wird mit vollem Namen genannt und ist für Personen aus seinem Umfeld zweifelsfrei erkennbar und im Verbund mit den geschilderten Geschehen, so der Angabe von Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung, für Dritte zumindest recherchierbar. Das Erfordernis einer

Registrierung um Zugang zum Artikel zu erhalten, ändert aus den bereits genannten Gründen nichts daran, dass eine Öffentlichkeit Zugriff auf den Blog hat.

c) Die angegriffenen Äußerungen unterstehen dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG.

Während für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Anders als Werturteile sind Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG geschützt (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der Wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälscht (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Denn im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24). Die Richtigkeit oder Unwahrheit der tatsächlichen Bestandteile ist dann jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, NJW 2007, 2686, 2687).

Der Inhalt der Berichterstattung ist im Gesamtkontext und nicht zergliedernd zu erfassen. Maßgeblich ist der objektive Sinngehalt, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum hat, wobei nicht nur Wortlaut und Form, sondern auch der Kontext und der gesamte Kommunikationszusammenhang zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 314 Rdn. 28; 11.11.2021 – 1 BvR 11/20, NJW 2022, 769 Rdn. 17; BGHZ 6, 162; BGH NJW 1993, 930; NJW-RR 1993, 1247). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BVerfG WRP 2022, 310, 313 Rdn. 28; NJW 2022, 769 Rdn. 17). Danach ist bei den streitgegenständlichen Blogartikeln auf einen Durchschnittsleser abzustellen, der die Texte eher flüchtig zur Kenntnis nimmt (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2019, 110) und über keine oder nur geringe Rechtskenntnisse verfügt. Der Blog wendet sich insbesondere nicht an Rechtswissenschaftler, sondern ist für jedermann zugänglich, der sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse registriert. Auch dem Inhalt nach ist der Blog nicht auf ein Leserpublikum zugeschnitten, das über Rechtskenntnisse verfügt, sondern wendet sich an den Durchschnittsinternetbenutzer.

Ob und inwieweit sich für den Adressaten in einem Werturteil zugleich ein substanzieller Tatsachenkern verkörpert, ist nach dem Kontext zu entscheiden, in dem der Vorwurf erhoben wird. Ein tatsächlicher Gehalt tritt hinter die Bewertung zurück, wenn er sich als nicht konkretisiert, pauschal und gänzlich substanzarm darstellt (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24).

Die Äußerung von Rechtsmeinungen ist grundsätzlich als eine ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden anzusehen (BGH, VersR 1982, 904; VersR 2009, 555, Rdn. 15; JR 2025, 436, 439 Rdn. 23). Das gilt auch für die Einstufung eines Vorgangs als strafrechtlich relevanter Tatbestand, der in der Regel nicht anders als Rechtsmeinungen im außerstrafrechtlichen Bereich zunächst nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden zum Ausdruck bringt (BGH, VersR 1974, 1080; VersR 1982, 904). Gerade Äußerungen, in denen das Tatsachensubstrat, mit dem sie sich befassen, für den Leser oder Höher nicht hinreichend kenntlich wird, weisen sich für ihn, weil er ihnen eine Mitteilung über den Beweis zugängliche Vorgänge nicht entnehmen kann, als bloße subjektive Meinungen und nicht als Tatsachenbehauptungen aus (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193). Deshalb kann ein Vorwurf gerade auch dann als subjektive Meinung zu qualifizieren sein, wenn der Äußernde den Leser nicht an seinen

Beurteilungsmaßstäben und seiner Urteilsfindung teilnehmen lässt, sondern seine Subsumtion für diesen „schlagwortartig verkürzt“ (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich bei den angegriffenen Textpassagen um Äußerungen, die Tatsachen und Meinungen eng miteinander verknüpft in sich vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden und deshalb als Meinung durch Art. 5 I GG geschützt sind.

Die Blogtexte stehen unter der Überschrift „Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“, „Berufung abgelehnt“ und „Erneute Schlappe für den Selbsternannten“ und befassen sich mit vom Antragsgegner wahrgenommenen Fehlverhalten des Antragstellers in mehreren Rechtsstreiten und Verfahren, die nur pauschal und ohne tiefergehende Informationen genannt werden. Der Schwerpunkt der Texte besteht in Vorwürfen gegen den Antragsteller, die nicht näher tatsächlich untermauert werden.

Die zu A) angegriffene Äußerung, „Lügen-Jörg begründet den Antrag damit, daß er Dozent und auf einen guten Ruf angewiesen sei. In Wirklichkeit ist bei Reinholz keinerlei Berufstätigkeit nachweisbar. ... Lügen-Jörg hat das Gericht belogen.“, wird in dem Artikel in den Raum gestellt, ohne dass der Durchschnittsleser dies anhand von objektiven Tatsachen nachvollziehen kann. Den von dem Antragsgegner erhobenen Vorwurf versteht der Durchschnittsleser, auch weil es ihm an genügenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten fehlt, als subjektive Einschätzung des Antragstellers.

Auch die zu B) angegriffene Äußerung „Berufung abgelehnt Erneute Niederlage für Jörg Reinholz aus Kassel“ wird von einem Durchschnittsleser im Gesamtkontext nicht als reine Tatsachenbehauptung dahingehend, dass ein Rechtsmittel des Antragstellers keinen Erfolg gehabt habe, verstanden, sondern enthält auch wertende Elemente, die die subjektive Einschätzung des Antragsgegners zum Ausdruck bringen. Ein Durchschnittsleser entnimmt der Aussage im Gesamtkontext, in dem von einer „erneuten Niederlage“ des Antragsgegners die Rede ist, auch, dass der Antragsteller den Antragsgegner mit unberechtigten Verfahren überzieht. Die Äußerung untersteht dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG.

Die Äußerung zu C) „Slumbewohner Reinholz“ stellt den Antragsteller im übertragenen Sinne auf die Stufe der Bewohner eines Slums, d.h. eines dicht besiedelten Stadtgebiets mit prekären Wohnverhältnissen, fehlender Infrastruktur sowie gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Benachteiligung (Duden, 2026, Stichwort „Slum“) und bringt damit aus der Sicht eines Durchschnittslesers die Meinung des Antragsgegners zum Ausdruck, dass der Antragsteller sich nicht den gesellschaftlichen Standards entsprechend verhalte.

Die Äußerung „Querulanten-Jörg Reinholz“ versteht der Durchschnittsleser mangels genügender objektiver Tatsachen in dem Artikel, anhand derer sich eine übermäßige Streitsucht oder ein rechthaberisches Verhalten des Antragstellers (vgl. Duden, 2026, Stichwort „Querulant“) nachvollziehen ließe, nicht nur als Tatsachenbehauptung im vorgenannten Sinne, sondern zumindest auch als subjektive Meinung des Antragsgegners. Die Äußerung steht damit insgesamt unter dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG.

d) Ob der Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers gerechtfertigt ist, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt dessen Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite

überwiegen (BGH, VersR 2016, 606, 608 Rdn. 18; VersR 2020, 567, 568 Rdn. 18). Die Abwägung ist am Maßstab der nationalen Grundrechte vorzunehmen, weil der hier in Rede stehende Ausnahmereich des Art. 85 DSGVO nicht vollharmonisiert ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der EU-Charta nicht mitgewährleisten (vgl. EuGH WRP 2019, 1162, 1164 Rdn. 21 – Spiegel Online; WRP 2019, 1170, 1171 Rdn. 32 – Funke Medien/BRD; BVerfG WRP 2020, 39, 57 Rdn. 154 – Recht auf Vergessen I; WRP 2020, 1050, 1056 Rdn. 61 – Reformistischer Aufbruch II).

e) Eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung, die einer Abwägung nicht zugänglich wäre, ist nicht gegeben. Um eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung handelt es sich, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es handelt sich um eng umgrenzte Ausnahmekonstellationen, zu denen etwa Fälle gehören, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 313, Rdn. 29, 30). Einer dieser Ausnahmefälle ist nicht geben. Der Antragsgegner verfolgt auch mit den den Antragsteller verächtlich machenden Äußerungen „Lügen-Jörg“, „Slumbewohner Reinholz“ und „Querulanten-Jörg Reinholz“ in dem Gesamtkontext, in dem diese aufgestellt werden und der bei der Erfassung des Sinngehalts der Äußerungen zu berücksichtigen ist, ein – wenn auch möglicherweise nicht zu billigendes – Interesse, auf Verhalten des Antragsgegners im Rahmen eines Prozesses bzw. gegenüber Organen der Rechtspflege aufmerksam zu machen. So stellt „Lügen-Jörg“ in dem Gesamtkontext, in dem die Äußerung aufgestellt wurde, die schlagwortartig verkürzte Einschätzung des Antragsgegners von dem Prozessverhalten des Antragstellers in dem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht Kassel, von dem in dem Artikel vom 06.02.2026 die Rede ist, dar. „Slumbewohner Reinholz“ bringt in gleicher Weise die subjektive Einschätzung des Antragsgegners von der Prozessführung des Antragstellers, konkret im Kontext mit dem im Artikel abgedruckten Hinweis des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, zum Ausdruck, „Querulanten-Jörg Reinholz“ das Prozessverhalten im Gesamtkontext mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht Kassel, um das es in dem Artikel vom 18.02.2026 geht. Es steht bei allen angegriffenen Aussagen nicht die Diffamierung der Person des Antragstellers im Vordergrund.

f) Das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit abzuwägen. Dabei ist in die Abwägung die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit tatsächlicher Elemente einzustellen (vgl. BVerfG, NJW 2023, 510, 514 Rdn. 30). Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH NZG 2018, 797, 800, Rdn. 38). Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden (BGH NJW 2015, 773 Rdn. 21; NJW-RR 2017, 98; NJW 2017, 2029).

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen nicht ad hoc in einer hitzigen Situation, sondern in einem Blog und damit nach längerem Vorbedacht gefallen sind, sodass ein höheres Maß an Bedachtheit und Zurückhaltung erwartet werden konnte (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 36). Weiterhin zu berücksichtigen ist der Verbreitungsgrad der Äußerung (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 37). Der Antragsgegner hat dargetan und durch den Screenshot in der Antragserwiderung glaubhaft gemacht, dass der Zugang zu dem Artikel eine Registrierung per E-Mail nötig macht. Der Öffentlichkeit des Blogs steht dies

aus den bereits erörterten Gründen nicht entgegen. Eine rein private Natur ist nicht nachvollziehbar, zumal sie nicht erklärt, weshalb die Äußerungen dann in Form eines Blogs getätigt werden und nicht in unmittelbarer Kommunikation zwischen den Parteien.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) deckt in einem öffentlichen Meinungskampf auch herabsetzende Äußerungen, wenn sie ein adäquates Mittel zur Abwehr eines von der Gegenseite beabsichtigten grundrechtsgefährdenden Verhaltens sind (BVerfG, 06.11.1968 – 1 BvR 501/26). Das Hineinwirken des Art. 5 I GG in diese Norm kann es auch gebieten, ein berechtigtes Interesse an der Einwirkung auf die Bildung der öffentlichen Meinung anzuerkennen und eine Äußerung als Gegenschlag gegen eine unzutreffende Information der Öffentlichkeit hierüber zu werten (BVerfG, 25.01.1961 – 1 BvR 9/57, Rdn. 65). Das Recht auf Gegenschlag setzt eine unmittelbar vorausgegangene Beleidigung nicht notwendig voraus (BGH, NJW 1971, 1655 – Sabotage; OLG Köln, 06.11.2012, I-15 U 97/12, Rdn. 110). Der Kritisierende braucht auch nicht selbst vom Kritisierten angegriffen worden zu sein. Derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss grundsätzlich eine scharfe Reaktion hinnehmen, auch wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG, 13.05.1980 – 1 BvR 103/77, juris-Rdn. 27). Dabei kann auch die bei einer längeren Auseinandersetzung zunehmende Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil zu berücksichtigen sein (vgl. BGH, 18.05.1971, VI ZR 220/69, Rdn. 40).

g) Nach Maßgabe dieser Grundsätze fällt die Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit zu Lasten des Antragsgegners aus.

aa) Die zu A) angegriffenen Äußerungen „Prozessbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel“ und „Lügen-Jörg begründet den Antrag damit, dass er Dozent und auf einen guten Ruf angewiesen sei. In Wirklichkeit ist bei Reinholz keinerlei Berufstätigkeit nachweisbar“, stellen einen erheblichen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar, weil sie ihn verächtlich machen und in der Öffentlichkeit herabwürdigen. Die Äußerungen sind aufgrund ihrer Pauschalität und mangelnden Substanz für den Durchschnittsrezipienten nicht überprüfbar und nicht nachvollziehbar. Es besteht daher die Gefahr, dass der Leser die erheblich ehrverletzenden und mit möglichen gravierenden Konsequenzen für den sozialen Geltungsanspruch des Antragstellers verbundenen Wertungen ungeprüft übernimmt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner in seinen Blogtexten, die sich mit den wechselseitigen Verfahren der Parteien beschäftigen, durch Angabe von Daten und Inhalten der Verfahren scheinbar um eine objektive Berichterstattung bemüht ist, was das Verständnis des Lesers beeinflusst und ihm suggeriert, auch die Wertungen bzw. Schlussfolgerungen „Prozessbetrüger“ und „Lügen-Jörg begründet den Antrag damit, dass er Dozent und auf einen guten Ruf angewiesen sei. In Wirklichkeit ist bei Reinholz keinerlei Berufstätigkeit nachweisbar“ beruhen auf einer tatsächlichen Grundlage, während das nicht der Fall ist; jedenfalls lässt sich das nicht nachvollziehen. In der Gesamtschau überwiegt daher der Schutz der Persönlichkeit und der Ehre des Antragstellers.

bb) Die zu B) angegriffene Äußerung ist ebenfalls unzulässig. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über den Ausgang der vom Antragsteller gegen den Antragsgegner geführten Prozesse kann dem Antragsgegner allerdings nicht abgesprochen werden. Es ist gerichtsbekannt, folgt auch aus den eingereichten Schriftsätzen, dass die Verfahrensbeteiligten sich bereits seit Jahren aufgrund beleidigender bzw. rufschädigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, wobei auch die wechselseitig geführten Prozesse Gegenstand dieser Auseinandersetzungen sind, über die beide Parteien Äußerungen tätigen. Der Antragsgegner kann deshalb grundsätzlich ein schützenswertes Interesse daran haben, die Öffentlichkeit über den Verlauf der wechselseitigen Verfahren zu informieren. Die in der angegriffenen Äußerung enthaltenen Tatsachenelemente sind jedoch unwahr. Es folgt aus dem Artikel vom 18.02.2026 selbst, dass die Berufung nicht abgelehnt wurde, sondern das Oberlandesgericht Frankfurt am Main nur einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 II 2 ZPO erlassen hat, in dem es die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der

Berufung hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Eine Zurückweisung der Berufung ist damit noch nicht verbunden, sie ist auch nicht prognostizierbar, weil das Berufungsgericht bei der abschließenden Entscheidung über eine Zurückweisung nach § 522 I ZPO die noch auf den Hinweis abzugebende Stellungnahme des Berufungsführers zu berücksichtigen hat. Dies wird vom Durchschnittsleser auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main teilweise mit abgedruckt wurde, nicht erkannt. Die angegriffene Äußerung wird von ihm dahingehend verstanden, dass über das Rechtsmittel bereits zum Nachteil des Antragstellers entschieden sei. Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH NZG 2018, 797, 800, Rdn. 38). Die Äußerung stellt den Antragsteller in einem negativen Licht dar. Es wird der Eindruck erweckt, dass er den Antragsgegner „erneut“ grundlos mit einem Verfahren überzogen hat. An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung der herabsetzenden Tatsachenbehauptung, die unwahr ist, besteht bei Abwägung der durch Art. 5 I GG geschützten Meinungsfreiheit des Antragsgegners mit dem Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK kein schützenswertes Interesse.

cc), dd) Die zu C) und D) angegriffenen Äußerungen stellen ebenfalls einen rechtswidrigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Ein von Art. 5 I GG gedecktes schützenswertes Interesse, den Antragsgegner als „Slumbewohner“ und „Querulanten-Jörg Reinholz“ zu titulieren, besteht im Gesamtkontext auch unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Verfahrensbeteiligten wechselseitig mit negativer Berichterstattung überziehen und damit eine zunehmende Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil verbunden sein kann, nicht. Es handelt sich erneut um die Wiedergabe der Auffassung des Antragsgegners, die mangels Schilderung der tatsächlichen Umstände, aus denen der Antragsgegner seine Rechtsmeinung bildet, für den Verkehr nicht nachvollziehbar ist mit der Gefahr, dass der Leser die ehrverletzenden Wertungen ungeprüft übernimmt.

In der Gesamtschau überwiegt daher der Schutz der Persönlichkeit und der Ehre des Antragstellers. Die angegriffenen Äußerungen stellen nach alledem einen rechtswidrigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar.

h) Der Antragsgegner hat die Blogtexte selbst erstellt und ist somit als Täter anzusehen. Er haftet deshalb auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung der Äußerungen selbst oder durch Dritte.

3) Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Im Presse- und Äußerungsrecht wird Verfügungsgrund tatsächlich vermutet (BeckOK-ZPO/Elzer/Mayer, 57. Ed. Std. 01.07.2025, § 935 Rdn. 81 m.w.N.) und ist nicht widerlegt. Die Texte wurden am 06.02.2026, 18.02.2026 und 19.02.2026 auf dem Blog des Antragsgegners veröffentlicht, am 21.02.2026 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht.

4) Die einstweilige Verfügung ist zur Sicherung der Rechte des Antragstellers erforderlich. Ein genügender Schutz des Antragstellers wird aus den bereits genannten Gründen insbesondere nicht durch bereits bestehende Titel bewirkt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 281 III ZPO. Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 63 II, 39 ff., 53 I Nr. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese einstweilige Verfügung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen.
 Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
 Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Prof. Dr. Dreyer
 Vorsitzende Richterin am
 Landgericht

Humburg
 Richterin am Landgericht

Dr. Papadopoulos
 Richter

Ausgefertigt
 Kassel, 20.03.2026

Geldner, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

